

# **Dritte Satzung**

## **zur Änderung der Friedhofssatzung**

### **der Ortsgemeinde Gaugrehweiler**

vom 04. Januar 2018

Der Gemeinderat Gaugrehweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Dritte Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1**

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gaugrehweiler wird geändert und § 19 neu gefasst:

#### **§ 19**

##### ***Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften***

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungs-vorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - a) auf Reihengrabstätten (Einzelgräber) für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
    1. Stehende Grabmale:  
Höhe: 0,55 m bis 0,80 m über der Erdgleiche  
Breite: bis 0,45 m,  
Mindeststärke: 0,12 m.
    2. Liegende Grabmale:  
Breite: bis 0,40 m,  
Höchstlänge: 0,50 m,  
Mindeststärke: 0,12 m.
  - b) auf Reihengrabstätten (Einzelgräber) für Verstorbene über 5 Jahren:
    1. Stehende Grabmale:  
Höhe: 0,70 m bis 0,95 m über der Erdgleiche  
Breite: bis 0,45 m,  
Mindeststärke: 0,12 m.
    2. Liegende Grabmale:  
Breite: bis 0,50 m,  
Höchstlänge: 0,70 m,  
Mindeststärke: 0,12 m.
  - c) auf Wahlgrabstätten
    1. Stehende Grabmale:  
Höhe: 1,00 m über der Erdgleiche  
Breite: bis Grabesbreite  
Mindeststärke: 0,12 m.
    2. Liegende Grabmale:  
Breite: bis Grabesbreite  
Länge: bis Grabeslänge  
Höhe: 0,14 bis 0,30 m über der Erdgleiche

Die liegenden Grabmale dürfen die Grabmaße nicht mehr als 0,03 m überschreiten.

- d) Auf Urnengrabstätten gelten die gleichen Maße (Abs. 2).
- (3) Die Höhe der Grabeinfassung beträgt bis zu 0,15 m über der Erdgleiche.
- (4) Grababdeckungen (Grabplatten) sind zugelassen.
- (5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gaugrehweiler, den 04. Januar 2018



**Ortsgemeinde Gaugrehweiler**

(Horst Fiscus)  
Ortsbürgermeister